

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Zustellungsurkunde

AVA Abfallverwertung Augsburg KU  
Herrn Vorstand Dirk Matthies  
Am Mittleren Moos 60  
86167 Augsburg

**KOPIE**

Bearbeiterin: Christine Roth  
Telefon: (0821) 327-2631  
Telefax: (0821) 327-12631  
E-Mail: christine.roth@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 24. Juni 2024

**Immissionsschutz;**

**AVA Abfallverwertung Augsburg KU;**

**Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erhöhung der Jahresmenge der insgesamt der Bioabfallvergärungsanlage angelieferten Abfälle, für die Erneuerung des Biofilters sowie für den Austausch der Pressen zur Entwässerung des vergorenen Substrats aus den drei Fermentern sowie weiteren Änderungen des Betriebes der Bioabfallvergärungsanlage**

Anlage:

- 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Kostenrechnung (wird gesondert versandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

**A. ENTSCHEIDUNG**

**I. Genehmigung nach § 16 BImSchG**

Der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg, wird nach Maßgabe der in Punkt A.III. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. IV. und Punkt A.I V aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück FI-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

- a) Die Erhöhung der Jahresmenge der insgesamt der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Anlage nach Nr.8.6.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV) angelieferten Bio- und Grünabfälle durch Erhöhung der täglichen Durchsatzleistung von 287,7 t/d auf 356,2 t/d, entsprechend einer Jahresmenge der insgesamt angelieferten Bio- und Grünabfälle von max. 130.000 t/a bezogen auf einen Betrieb an 365 d/a.  
Die Erhöhung der maximalen, innerhalb eines Tages der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Anlage nach Nr. 8.6.2.1 Anhang 1 der der 4. BImSchV) angelieferten Bio- und Grünabfälle auf max.1.100 t/d.  
Die genehmigte Inputmenge von 105.000 t/a in die Fermenter bleibt unverändert bestehen.



- b) Die Erneuerung der Abluftbehandlungsanlage (Säurewäscher und Biofilter) der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen / (Anlage nach Nr. 8.6.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV) durch Ersatz des bisher dort eingesetzten Biofilters in offener Bauweise durch einen Biofilter in geschlossener Bauweise mit Abluftbehandlung über einen Säurewäscher und Abluftführung über einen Kamin.
- c) Die Anpassung der Abluftführung / Verrohrung in der Rottehalle an die neue Abluftbehandlungsanlage.
- d) Die Änderung der Entwässerungseinheiten mit gleichzeitiger Verringerung der Anzahl der Aggregate (von drei Schwingsieben sowie drei Schneckenpressen auf zwei Schneckenpressen) in der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Anlage nach Nr. 8.6.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV, Anlage zur biologischen Behandlung) zur Reduzierung des Feuchtegehalts in der Nachrotte.
- e) Die Änderung der Verladetätigkeit von „Gärprodukt flüssig“ sowie dessen Abfuhr; diese sollen zukünftig auch zur Nachtzeit erfolgen, wobei von 22 Uhr bis 6 Uhr maximal ein Fahrzeug pro Stunde Gärflüssigkeit verlädt und abtransportiert.
- f) Die Erhöhung der Durchsatzleistung der Teilanlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.13 Anhang 1 der 4. BImSchV) von 21.100 t/a auf ca. 40.000 t/a für flüssige Gärreste.
- g) Die Anpassung der Aufbereitungsleistung der Teilanlage (Nr. 1.16 Anhang 1 der 4. BImSchV) zur Aufbereitung von Biogas an die betriebstechnischen Anforderungen: Die erzeugte Biogasmenge wird auf 9,50 Mio. Nm<sup>3</sup>/a erhöht.
- h) Die eingesetzten Mengen folgender Hilfsstoffe werden an die betriebstechnischen Anforderungen angepasst:
  - Schwefelsäure 96% techn.: Erhöhung von 3,4 kg/h auf 13 kg/h, entsprechend ca. 114 t/a;
  - FeCl<sub>2</sub>: Erhöhung von 12 kg/h auf 23 kg/h, entsprechend ca. 200 t/a;
  - Aktivkohle: Erhöhung von 10,2 kg/h auf 23 kg/h, entsprechend ca. 200 t/a.

## II. Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO

In Abweichung von den in Art. 6 Abs. 1, 3 BayBO festgelegten Abstandsflächen wird die beantragte geringfügige Überdeckung der Abstandsflächen zwischen dem Bestandsgebäude Rottehalle und dem geplanten Biofilter zugelassen.

## III. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 4 BImSchG liegen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde und sind maßgebend:

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten (ggf. incl. Reiter-Deckblatt)
1	Antrag	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	15.01.2024	236
	Anlagen			
02.10.1	Werkslageplan	Ingenieurgruppe M	01.12.2023	1
02.10.2	Topografische Karte 1:25.000	BayernAtlas	01.08.2023	1
02.10.3	Topografische Karte 1:5.000	BayernAtlas	02.08.2023	1



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser / Identifikationsmerkmal	Datum bzw. Stand	Seiten (ggf. incl. Rei- ter-Deckblatt)
02.10.4	Flächennutzungsplan	Stadt Augsburg	15.01.2021	1
02.10.5	Luftbild 1	BayernAtlas	01.08.2023	1
02.10.6	Luftbild 2	BayernAtlas	01.08.2023	1
02.10.7	Flurkarte	BayernAtlas	13.11.2023	1
03.10.1	Grundfließbild	Ingenieurgruppe M	01.12.2023	1
03.10.2	Tabelle der Einsatzstoffe	AVA, Genehmigungsvermerk RvS	20.12.2012	4
03.10.3	Aufstellungsskizze AKUPRESS	Bellmer Kufferath	28.09.2020	1
03.10.4	Abluftbehandlung Grundfließbild	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	04.10.2023	1
03.10.5	Aufstellungsplan Maschinentechnik	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	16.11.2023	1
03.10.6	Prinzipverlauf Luftleitungen	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	16.11.2023	1
03.10.7	Prinzipverlauf Flüssigkeiten	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	16.11.2023	1
04.9.1	Emissionsquellenplan	Ingenieurgruppe M	01.12.2023	1
10.9.1	Bauantrag	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	06.12.2023	4
10.9.2	Baubeschreibung	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	06.12.2023	4
10.9.3	Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	06.12.2023	2
10.9.4	Statistik der Baugenehmigung	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	06.12.2023	3
10.9.5	Auszug Liegenschaftskataster Plan	Amt für Digitalisierung Augsburg	23.11.2023	1
10.9.6	Auszug Liegenschaftskataster	Amt für Digitalisierung Augsburg	23.11.2023	2
10.9.7	Ansichten	Architekt Christian Huber	06.12.2023	1
10.9.8	Grundrisse	Architekt Christian Huber	06.12.2023	1
10.9.9	Schnitte	Architekt Christian Huber	06.12.2023	1
10.9.10	Brandschutznachweis	Brandschutz Consulting	14.11.2023	22
10.9.11	Brandschutznachweis Pläne	Brandschutz Consulting	14.11.2023	2
15.3	Schalltechnische Untersuchung nach TA Lärm	BEKON	25.10.2023	140
	UVU			
	Untersuchung der Umweltauswirkungen des Betriebs der Bioabfallvergärungsanlage	Ingenieurdienstleistungen Dr. Bernd Zellermann	14.12.2023	205
	Anlage			
5.1.1	Parameter Quellen	AUSTAL View	09.12.2023	4
5.1.2	Variable Emissionen	AUSTAL View	09.12.2023	12
5.1.3	Emissions Szenarien	AUSTAL View	10.12.2023	12
5.1.4	Emissionen	AUSTAL View	09.12.2023	11
5.1.5	Parameter MP	AUSTAL View	28.08.2023	1
5.1.6	Ergebnisse Mp 01	AUSTAL View	09.12.2023	47
5.1.7.1	Ausbreitungsmodell	AUSTAL View	02.11.2023	226
5.1.7.2	Berechnung v. Windfeldbibliotheken	AUSTAL View	26.04.2023	44
5.1.8.1	Trommelsieb Emissionen	Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann	10.12.2023	1
5.1.8.2	Umschlag Freifläche	Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann	10.12.2023	1
5.1.8.3	Emissionen gesamt	Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann	10.12.2023	1
5.1.8.4	Geruchsemissionen gesamt	Ingenieurdienstleistungen Dr. Zellermann		1
	Einzelbetrachtung der Änderungen	BEKON	27.05.2024	7
	Antrag auf isolierte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften	AVA Abfallverwertung Augsburg KU	21.05.2024	5

Änderungen, die sich durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben, sind zu berücksichtigen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 24.06.2024.



#### **IV. Nebenbestimmungen**

##### **1. Allgemeines**

Die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Schwaben vom 28.01.1991 Gz: 820-8744.07/30 sowie der darauffolgenden (ursprünglich) abfallrechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Bescheide gelten auch für die verfahrensgenständliche Änderung weiter, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ergänzt oder aufgehoben werden oder durch die nunmehr genehmigte Änderung gegenstandslos geworden sind.

##### **2. Bauordnungsrecht / Brandschutz**

###### **2.1. Standsicherheitsnachweis:**

Vor Beginn der Maßnahmen, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, muss der bauaufsichtlich geprüfte Standsicherheitsnachweis einschließlich der Ausführungspläne vorliegen (§ 3 Nr. 4 BauVorIV i.V.m. Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO).

Der Widerruf der Genehmigung bzw. nachträgliche Auflagen, die sich aus den geprüften Unterlagen ergeben, bleiben vorbehalten.

Die Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile sind von einem Nachweisberechtigten (Statiker) im Sinne des Art. 62a Abs. 1 BayBO in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 BayBO zu erstellen. Die Erstellung der statischen Nachweise (Standsicherheitsnachweis) ist durch den beauftragten Nachweisberechtigten (Statiker) in der Baubeginnsanzeige zu bestätigen.

Aufgrund des vorliegenden Sonderbaues und der Nichterfüllung der Vorgaben des Kriterienkataloges nach Anlage 2 der BauVorIV, sind die vom Tragwerksplaner erstellten Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde oder von einem von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfingenieur/Prüfamt zu prüfen (Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO).

Die Bauaufsichtsbehörde oder der in ihrem Auftrag handelnde Prüfingenieur/Prüfamt überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihm geprüften Nachweise. Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung ist der Anzeige der Nutzungsaufnahme beizulegen (77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 13 Abs. 4 PrüfVBau).

###### **2.2 Hinweise:**

###### **Stellplätze:**

*Das Bauvorhaben löst gem. Art. 47 BayBO i.V.m. § 3 der Stellplatzsatzung der Stadt Augsburg vom 12.10.2022 (StPIS) keinen zusätzlichen Bedarf an Kfz-Stellplätzen, Fahrradabstellplätzen und Sonderabstellplätzen aus.*

##### **3. Brandschutz**

3.1. Der in den Antragsunterlagen enthaltene Brandschutznachweis (datiert mit 14. November 2023) von Rainer Sonntag, Lipowskystr. 19, 81373 München ist zu beachten und umzusetzen.

3.2. Der Feuerwehreinsatzplan ist entsprechend anzupassen.



#### **4. Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

4.1. Die bauaufsichtlichen Zulassungen für den 25 m<sup>3</sup>-Schwefelsäuretank und den 60 m<sup>3</sup>-Ammoniumsulfattank (einschl. Füllstandsmelder, Leckageerkennung und Überfüllsicherung) sind dem Umweltamt der Stadt Augsburg nachzureichen.

4.2. Die wasser- bzw. anlagenrechtlichen Vorgaben des Änderungsgenehmigungsantrags, Kapitel 12.5 (einschließlich der hierin zitierten technischen Regelwerke TRwS 785, TRwS 786 und TRwS 779), sind einzuhalten.

4.3. Die wasserrechtlichen Vorgaben der Antragsunterlagen zur Löschwasserrückhaltung (Kapitel 12.5.2 des „Änderungsgenehmigungsantrags (...)“; „Untersuchung der Umwelteinwirkungen des Betriebs der Bioabfallvergärungsanlage (...)“; „Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlagen-Verordnung“), sind grundsätzlich einzuhalten. Ggf. abweichende Forderungen anderer Dienst-/Fachstellen (z.B. Abwasserrecht; Brand- und Katastrophenschutz usw.) bleiben hiervon unberührt.

4.4.

Die geänderten Anlagenteile sind einer Sachverständigenprüfung nach AwSV zu unterziehen. Diese Sachverständigenprüfung nach AwSV kann ggf. auch im Rahmen der nächsten vorgesehenen wiederkehrenden Prüfung (10/2024) der Gesamtanlage (BVA, Vergärungsanlage für Bioabfälle) vorgenommen werden.

4.5. Für Betriebseinheiten und Anlagen, die nicht unter die Anlagenverordnung AwSV fallen, gelten die allgemeinen Besorgnisgrundsätze (§§ 5, 48 Abs. 2 und ggf. § 62 Abs. 1 und 2 WHG).

4.6. Sollte ein Eingriff in das Grundwasser erforderlich sein (z.B. Bauwasserhaltung, Aufstau von Grundwasser, Umleiten von Grundwasser, Einbringen von Stoffen ins Grundwasser wie etwa Fundamente) ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis gesondert beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen. Ein durch diese Gegebenheiten verursachter Grundwasseraufstau (temporär durch Absenkmaßnahmen bzw. durch Baugrubenverbau sowie dauerhaft durch das Gebäude nach Abschluss des Bauvorhabens) ist gutachterlich zu berechnen und zu bewerten (Erläuterungsbericht bzw. Hydrogeologiegutachten mit Lageplan, Übersichtslageplan und Aufstauberechnung; verbunden mit der Aussage, dass negative Auswirkungen, insbesondere auf die Nachbarbebauungen, nicht zu besorgen sind). Das Gutachten ist zusammen mit dem entsprechenden Wasserrechtsantrag bei der Unteren Wasserrechtsbehörde einzureichen.

4.7 Hinweise:

4.7.1. *Ausgehend von einer OK FFB der Rottehalle auf +/- 0,00 = 466,30 m errechnet sich eine Fundamentunterkante des Kamins Biofilter BVA auf 464,7 m üNN. Im vorliegenden Fall kann für die Errichtung des Kaminfundaments (zumindest bei Hochständen des Grundwassers (ca. 465,1 m üNN im Bereich des Kamins; zum Vergleich: Mittelwasserstand bei ca. 464,2 m üNN) eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden (Bauwasserhaltung).*

4.7.2. *Für etwaige zukünftige wesentliche Anlagenänderungen (oder auch Neuanlagen) gilt für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen (LAU-Anlagen) ab der Gefährdungsstufe B nach AwSV, sowie für sachverständigenprüfungspflichtige Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen:*



*Es wird ein Sachverständigengutachten nach AwSV benötigt, in welchem bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt (§ 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV, ggf. auch i.V.m. § 41 Abs. 3 AwSV).*

## **V. Änderung von Nebenbestimmungen**

1. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt B Nr. 3.3. „Bioabfallvergärungsanlage“ des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.1991, zuletzt geändert mit Ziffer 4.5.1 des Bescheids vom 20.12.2012 und der Ziffer 4.4.1 des Bescheides vom 07.07.2015, werden wie folgt geändert:

a) Nr. 3.3.4 erhält folgende Fassung:

### *„3.3.4 (Auflage)*

*Die Jahresstundenzahl, mit dem der Teilstrom 2 des Abgases mit einem Volumenstrom von 30.000 m<sup>3</sup>/h der Behandlung als Verbrennungsluft im AHKW zugeführt wird, ist aufzuzeichnen und mit dem Messbericht über die olfaktometrischen Messungen und dem Jahresbericht vorzulegen.“*

b) Nr. 3.3.6 erhält folgende Fassung:

### *„3.3.6 Restgaspotenzial an Methan*

*Das Restgaspotenzial an Methan aus dem nicht an die Gasverwertung angeschlossenen Gärrestlager (flüssigen Gärreste) gegenüber der Summe aus diesem Restgaspotenzial und dem zur Aufbereitung bereitgestellten Volumenstrom an Methan darf maximal 3,7 Prozent betragen.*

*Das Restgaspotenzial der gelagerten flüssigen Gärreste ist mittels Gärtest gemäß der Richtlinie VDI 4630 (Ausgabe November 2016) mindestens alle 3 Jahre durch ein unabhängiges Labor ermitteln zulassen. Der Gärtest ist bei einer Temperatur von 37°C durchzuführen. Das Ergebnis des Gärtest ist der Überwachungsbehörde mit der Berechnung des Restgaspotenzials unverzüglich vorzulegen. In Abhängigkeit einer möglichen Änderung beim Substrateinsatz oder der Verweilzeit und abhängig von den Ergebnissen der Untersuchungen bleibt die Forderung einer Untersuchung der Gärreste im jährlichen Abstand vorbehalten.“*

*Hinweis: Gegebenenfalls ist bei der Beurteilung des Restgasbildungspotentials die Absaugung der Gärrestlagertanks zum AHKW zu berücksichtigen*

c) Nr. 3.3.8 erhält folgende Fassung:

### *„3.3.8 Ableitung der Abgase*

*Das Abgas des neuen Biofilters ist über einen Schornstein mit einer Höhe von 25 m über Erdgleiche abzuleiten. Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren eingesetzt werden, eine Überdachung ist nicht zulässig.“*



d) Nr. 3.3.10 erhält folgende Fassung:

**„3.3.10**

*Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b BIm-SchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der Norm DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ zu beachten.*

*Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Die Empfehlungen der Norm DIN EN 15259 sind zu beachten.“*

e) Nr. 3.3.11 erhält folgende Fassung:

**„3.3.11**

*[gegenstandslos]“*

f) Nr. 3.3.12 erhält folgende Fassung:

**„3.3.12**

*[gegenstandslos]“*

g) Nr. 3.3.13 erhält folgende Fassung:

**„3.3.13**

*Die Nachrottefläche und die Kompostlagerflächen sind zu befestigen und ausreichend zu entwässern. Die Oberfläche ist mit einem Neigungswinkel von mindestens 2 % in Richtung zur Sickerwasserdränage auszubilden.*

*Die unbefestigten Lagerflächen für Fertigkompost sind hiervon ausgenommen.*

*Evtl notwendige weitere Nachrotte- bzw. Lagerflächen sind der Regierung von Schwaben zumindest gem. § 15 BImSchG anzuzeigen oder es ist eine Genehmigung hierfür zu beantragen.*

*Sickerwässer aus der Kompostierung oder Nachrotte und der Lagerplätze sind in geschlossenen Systemen abzuleiten. Sickerwassersammelbecken sind – sofern vorgesehen, abzudecken und zu entlüften. Die Abluft ist zu desodorieren. Die Entsorgung des Abwassers hat in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu erfolgen.*

*Um Staubverwehungen zu vermeiden bzw. zu minimieren sind beim Umsetzen oder der Aufnahme des Komposts besonders ungünstige Wetterlagen, z. B. hohe Windgeschwindigkeiten, zu vermeiden. Ggf. ist die mechanische Aufbereitung innerhalb des überdachten Kompostlagers durchzuführen. Falls bei den o. g. Wetterlagen eine mechanische Aufbereitung im Freien unverzichtbar ist, so sind bei Staubeentwicklung die Einsatzstoffe zu befeuchten. Entsprechendes gilt bei oberflächiger Austrocknung des Komposts wegen lang anhaltender Trockenheit und gegebener Staubeentwicklung. Die mechanische Weiterverarbeitung des auf den unbefestigten Flächen gelagerten Komposts ist zur Vermeidung von Staubverwehungen in der Kompostlagerhalle durchzuführen.“*



h) Nr. 3.3.21.1 erhält folgende Fassung:

„3.3.21.1

*Die Bioabfallvergärungsanlage mit saurem Wäscher und Biofilter ist so zu betreiben, dass im Abgas kein Halbstundenmittelwert eine Massenkonzentration für Ammoniak von 10 mg/m<sup>3</sup> überschreitet.*

*Der saure Wäscher zur Entfernung von Ammoniak muss einem Emissionsminderungsgrad von mindestens 90 Prozent aufweisen.*

*Hinweis: Bei niedrigen Rohgaskonzentrationen kann diese Anforderung gegebenenfalls nicht erfüllbar sein.*

*Die Geruchsstoffe dürfen im behandelten Abgas die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE<sub>E</sub>/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.*

*Für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist eine Massenkonzentration von unter 0,25 g/m<sup>3</sup> anzustreben.*

*Die Emissionsbegrenzungen für Ammoniak und für organische Stoffe sind als Masse der emittierten Stoffe, bezogen auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu verstehen.*

*Der Emissionsgrenzwert für geruchsintensive Stoffe ist als Anzahl der Geruchseinheiten der emittierten Geruchsstoffe bezogen auf das Volumen (Geruchsstoffkonzentration) des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa), vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu verstehen.“*

i) Nr. 3.3.21.3 erhält folgende Fassung:

„3.3.21.3

*Die Messplanung und Durchführung der Messungen muss den Vorgaben der DIN EN 15259 genügen und soll auf Verlangen mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.*

*Für die im Bescheid festgesetzten Emissionsbegrenzungen sind erstmalige Messungen (Abnahmemessungen) nach Erreichen des ungestörten Betriebs, frühestens drei Monate nach Inbetriebnahme und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme für die Parameter Ammoniak, Gesamtkohlenstoff und Geruchsstoffe von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchzuführen.*

*Zusätzlich sind bei den Abnahmemessungen auch die Methanemission und der Emissionsminderungsgrad des sauren Wäschers für Ammoniak zu bestimmen.*

*Wiederkehrende Messungen müssen für Gesamtkohlenstoff und Geruchsstoffe jährlich und für Ammoniak jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchgeführt werden (Wiederholungsmessungen).*



*In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Untersuchungen kann ggf. nach fachlicher Beurteilung durch die Überwachungsbehörde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde der Abstand für die wiederkehrenden Messungen für Gesamtkohlenstoff und Geruchsstoffe von jährlich auf drei Jahre verlängert werden.*

*In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Untersuchungen bleibt die Forderung zur Bestimmung des Emissionsminderungsgrades für Ammoniak im dreijährigen Abstand nach fachlicher Beurteilung durch die Überwachungsbehörde vorbehalten.“*

j) Nr. 3.3.21.4 erhält folgende Fassung:

**„3.3.21.4 Messverfahren und Vorlagepflichten**

*Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 5 TA Luft 2021 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die Emissionen von Geruchsstoffen sind durch olfaktometrische Emissionsmessungen zu überprüfen. Hierbei sind die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011), die DIN EN 13725 (Ausgabe Juli 2003) und die VDI 3884 Blatt 1 (Ausgabe Februar 2015) zu berücksichtigen.*

*Die Nachweisgrenze der Messverfahren muss jeweils kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.*

*Die Probenahme soll der Norm DIN EN 15259 entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.*

*Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.*

*Die Messungen sind bei Betriebszuständen mit maximalen Emissionen (i.d.R. bei Volllast) so durchzuführen, dass ihre Ergebnisse die Emission der Anlage repräsentativ widerspiegeln.*

*Zur Bestimmung der Massenkonzentrationen sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission (Betriebszustand ohne Zuführung von Abgas zum AHKW) durchzuführen. Bei der Abnahmemessung sind weiterhin drei Einzelmessungen für den Betriebszustand mit Zuführung von Abgas zum AHKW durchzuführen.*

*Die Dauer der Einzelmessungen zur Feststellung der Emissionen an Ammoniak sowie der Emissionen an organischen Stoffen soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen sind darzustellen und zu begründen.*

*Die Emissionsmessungen und deren Ergebnisse sind durch die messenden Institute in Messberichten entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 in der jeweils gültigen Fassung und in der*



durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, der Beschreibung der Probenahmestellen, der Mess- und Analyseverfahren und Geräte, des Betriebszustands der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und deren Beurteilung).

Den beauftragten Messinstituten sind die für die Erstellung der Messberichte erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Die Messberichte sind der Überwachungsbehörde und der Regierung von Schwaben vorzulegen. Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Vorlage hat spätestens 8 Wochen nach Durchführung einer Messung zu erfolgen.

Die Emissionsbegrenzungen für Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.“

2. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt B Nr. 3.7.3.3. des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.1991, zuletzt geändert mit Ziffer 4.5.1 des Bescheids vom 20.12.2012 und der Ziffer 4.4.1 des Bescheides vom 7.07.2015, werden wie folgt geändert:

a) Nr. 3.7.3.3.1 erhält folgende Fassung:

„3.7.3.3.1

Mess- und Berechnungsvorschrift ist die TA Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm", vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (1).

Tagsüber bezieht sich auf den Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, nachts auf den Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- Während Tätigkeiten innerhalb der BVA-Anlieferhalle dürfen die Tore an der Westseite (2 Stück) für jeweils 5 Stunden geöffnet sein. Ein Tor an der Südseite darf für 2 Stunden geöffnet sein.
- In der Nachtzeit ist je voller Nachtstunde eine einzelne Abholung von Gärresten mittels LKW zulässig. Der Motor des LKW ist während der Verladung auszuschalten.
- Lärmerzeugende Anlagen müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungsisiolierte Aufstellung).
- Die Anlagengeräusche dürfen nicht tonhaltig sein.
- Die folgenden Schalleistungspegel bzw. Halleninnenpegel dürfen in Zusammenhang mit dem neuen Biofilter grundsätzlich nicht überschritten werden:



Gebäude Abluftreinigungsanlage (ARA01)	Mittlerer Innenpegel $L_I = 80$ dB(A)
Gebäude Abluftreinigungsanlage – Lüftung (ARA01-TS01)	Schalleistungspegel $L_{WA} = 80$ dB(A)
Ventilatoren in Außenaufstellung (3 Stück) (ARA-TS01, TS02, TS04)	Jeweils Schalleistungspegel $L_{WA} = 85$ dB(A)
Verrohrung (ARA-TS03)	Schalleistungspegel $L_{WA} = 80$ dB(A)
Neuer Biofilter (ARA02)	Dach: Schalleistungspegel $L_{WA} = 87$ dB(A) Fassade: Schalleistungspegel je Fassade $L_{WA} = 82$ dB(A) (4 Stück)
Kamin (ARA-TS05)	Schalleistungspegel $L_{WA} = 80$ dB(A)

*Variationen der aufgeführten Innenpegel, Schalldämm-Maße und Schalleistungspegel sind zulässig, wenn daraus keine Überschreitungen der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten resultieren. Sie bedürfen jedoch einer schalltechnischen Überprüfung nach Nr. 3.7.3.3.5.“*

b) Nr. 3.7.3.3.5 erhält folgende Fassung:

**„3.7.3.3.5**

*Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Bioabfallvergärungsanlage, ist durch Lärmmessung nachzuweisen, dass die Innenraumpegel und Schalleistungspegel, die in Auflage 3.7.3.3.1 aufgeführt sind, nicht überschritten werden.*

*Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.*

*Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die TA Lärm.*

*Der Bericht der Messstelle ist nach Erhalt unverzüglich in elektronischer Form der Regierung von Schwaben und der Überwachungsbehörde vorzulegen.“*

## **VI. Kostenentscheidung**

Die AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **28.814,59 €** festgesetzt.

Entstandene Auslagen sind zu erstatten. Bislang sind Auslagen nicht angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

### Hinweis:

Bitte begleichen Sie die Kosten erst nach Erhalt der gesondert übersandten Kostenrechnung!



## **B. Gründe:**

### **I. Sachverhalt**

Die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA) betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1800 und 1806 der Gemarkung Lechhausen ein Abfallheizkraftwerk mit einer Schlackenaufbereitungsanlage, eine Umschlags- und Behandlungsanlage, sowie eine Bioabfallvergärungsanlage mit Kompostierung.

#### 1. Genehmigungssituation

Die Gesamtanlage ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Die Abfallverwertungsanlage Augsburg ist mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 28.01.1991, Gz: 820-8744.07/30 genehmigt worden. Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde in der Folge mehrfach geändert und gilt nach § 67 Abs. 7 Satz 1 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung fort. Zuletzt wurde gem. § 16 BImSchG eine wesentliche Änderung der Bioabfallvergärungsanlage (Erhöhung der Lagerkapazität der Bioabfallvergärungsanlage sowie Änderung der Feinaufbereitung) mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 05.01.2022, Gz: 55.1-8711.2-12/8 genehmigt.

#### 2. Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 15.01.2024 Gz jh, digital übermittelt am 18.01.2024, beantragte die AVA Abfallverwertung Augsburg KU die Genehmigung gem. § 16 BImSchG für folgende Änderungsmaßnahme an der Abfallverwertungsanlage Augsburg:

- a) Die Erhöhung der Jahresmenge der insgesamt der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Ziff.8.6.2.1 der 4. BImSchV) angelieferten Bio- und Grünabfälle durch Erhöhung der täglichen Durchsatzleistung von 287,7 t/d auf 356,2 t/d, entsprechend einer Jahresmenge der insgesamt angelieferten Bio- und Grünabfälle von max. 130.000 t/a bezogen auf einen Betrieb an 365 d/a. Die Erhöhung der maximalen, innerhalb eines Tages der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Anlage nach Nr.,8.6.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV) angelieferten Bio- und Grünabfälle auf max.1.100t/d.  
Die genehmigte Inputmenge von 105.000t/a in die Fermenter bleibt unverändert bestehen.
- b) Die Erneuerung der Abluftbehandlungsanlage (Säurewäscher und Biofilter) der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Anlage nach Nr. 8.6.2.1 Anhang 1 der.4. BImSchV) durch Ersatz des bisher dort eingesetzten Biofilters in offener Bauweise durch einen Biofilter in geschlossener Bauweise mit Abluftbehandlung über einen Säurewäscher und Abluftführung über einen Kamin.
- c) Die Anpassung der Abluftführung / Verrohrung in der Rottehalle an die neue Abluftbehandlungsanlage.
- d) Die Änderung der Entwässerungseinheiten mit gleichzeitiger Verringerung der Anzahl der Aggregate (von drei Schwingsieben sowie drei Schneckenpressen auf zwei Schneckenpressen) in der Teilanlage zur Behandlung von Bio- und Grünabfällen (Anlagen nach Nr. 8.6.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV, Anlage zur biologischen Behandlung) zur Reduzierung des Feuchtegehalts in der Nachrotte.



- e) Die Änderung der Verladetätigkeit von Gärprodukt flüssig sowie dessen Abfuhr; diese sollen zukünftig auch zur Nachtzeit erfolgen, wobei von 22 Uhr bis 6 Uhr maximal ein Fahrzeug pro Stunde Gärflüssigkeit verlädt und abtransportiert.
- f) Die Erhöhung der Durchsatzleistung der Teilanlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Anlage nach Nr. 8.13 Anhang 1 der 4. BImSchV) von 21.100 t/a auf ca. 40.000 t/a für flüssige Gärreste.
- g) Die Anpassung der Aufbereitungsleistung der Teilanlage (Anlage nach Nr. 1.16 Anhang 1 der 4. BImSchV) zur Aufbereitung von Biogas an die betriebstechnischen Anforderungen: Die erzeugte Biogasmenge wird auf 9,50 Mio. Nm<sup>3</sup>/a erhöht.
- h) Die eingesetzten Mengen folgender Hilfsstoffe werden an die betriebstechnischen Anforderungen angepasst:
  - Schwefelsäure 96% techn.: Erhöhung von 3,4 kg/h auf 13 kg/h, entsprechend ca. 114 t/a;
  - FeCl<sub>2</sub>: Erhöhung von 12 kg/h auf 23 kg/h, entsprechend ca. 200 t/a;
  - Aktivkohle: Erhöhung von 10,2 kg/h auf 23 kg/h, entsprechend ca. 200 t/a.

Die neue Abluftbehandlungsanlage wird nordwestlich der bestehenden Rottehalle, teilweise im Gebäude der alten Feinaufbereitung errichtet. Die Durchsatzleistung der Fermenter zur Vergärung und somit auch der Stoffstrom der Kompostierung bleibt unverändert.

### 3. Beteiligung im Genehmigungsverfahren

Der Regierung von Schwaben liegen im Genehmigungsverfahren Stellungnahmen der nachfolgenden Träger öffentlicher Belange vor:

- Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Schwaben – Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz)
- Regierung von Schwaben – Sachgebiet 51 (Naturschutz)
- Regierung von Schwaben – Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Stadt Augsburg (Umweltamt, Bauordnungsamt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz)
- Luftamt Südbayern

Die Stellen stimmten dem Vorhaben - teilweise unter Benennung von Auflagenvorschlägen - zu.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### 1. Genehmigungsverfahren

Nach § 35 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bedarf die wesentliche Änderung von Abfallentsorgungsanlagen oder ihres Betriebes der Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG. Das Abfallheizkraftwerk der AVA Abfallverwertung Augsburg KU unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV.



Die Bioabfallvergärungsanlage fällt – für sich gesehen - unter Nr. 8.6.2.1 (G, E) i.V.m. 8.5.2 (V, -) und 8.15.3 (V, -) und das Kompostlager unter Nr. 8.12.2 (V, -) jeweils Anhang 1 der 4. BlmSchV.

Dem Antrag der AVA Abfallverwertung Augsburg KU nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzu- sehen, konnte gefolgt werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG ge- nannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die unter B.I.2. dargestellten Änderungen stellen eine wesentliche Änderung der Bioabfallvergä- rungsanlage und somit des Abfallheizkraftwerks dar, die einer immissionsschutzrechtlichen Geneh- migung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BlmSchG durch die Regierung von Schwaben be- darf.

## 2. Zuständigkeit

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Bayerisches Immissions- schutzgesetz (BayImSchG) für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 16 BlmSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Regierung von Schwaben ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

## 3. Prüfung der UVP-Pflicht

Bei dem Abfallheizkraftwerk handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbe- dürftige Anlage im Sinne des § 4 BlmSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürf- tige Anlagen (4. BlmSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BlmSchV. Die Bioabfallvergä- rungsanlage fällt unter Nr. 8.6.2.1 (G, E) i.V.m. 8.5.2 (V, -) und 8.15.3 (V, -) jeweils Anhang 1 der 4. BlmSchV.

Die nach UVPG einzustufende Anlage besteht aus verschiedenen Anlagenteilen, die die Nummern 8.1.1.2 (Müllheizkraftwerk) und 8.4.1.1 (Bioabfallvergärung) gemäß Anlage 1 des UVPG erfüllen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde bislang nicht durchgeführt.

Die Regierung von Schwaben hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Wege einer allgemeinen Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob eine Umweltverträ- glichkeitsprüfung erforderlich ist. Hierbei war zu überprüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswir- kungen zu erwarten sind.

Insgesamt kam die Regierung von Schwaben nach ihren Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Änderungsgenehmigung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besor- gen sind. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender ver- fahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht geboten. Die näheren Gründe für diese Feststellung sind entsprechend im Aktenvermerk der Regierung von Schwaben vom 03.04.2024, Gz: RvS-SG55.1-8711.2-12/14 dargelegt. Hierauf wird Bezug genommen. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 08.04.2024 gem. § 5 Abs. 2 UVPG über das UVP-Portal be- kannt (<https://www.uvp-verbund.de>) gemacht.

## 4. Materielle Anforderungen

Gemäß §§ 16 Abs. 1, 6 Abs. 1 BlmSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu ertei- len, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden



und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach Auffassung der Regierung von Schwaben bestehen angesichts der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bei antragsgemäßer Durchführung gemäß den nach den vorgelegten Unterlagen vorgesehenen Maßnahmen und bei Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen Errichtung und Betrieb der Anlage.

Das beantragte Vorhaben wurde hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Nr. 1 BImSchG geprüft.

Eine Änderung im wesentlichen Verfahrensschritt der Vergärung findet nicht statt. Die beantragten Änderungen sind im Wesentlichen Verbesserungen der Abgasbehandlung und Abgasableitung.

a) Baurecht

Gegen das Vorhaben bestehen keine bauordnungsrechtlichen Einwände

Die Bioabfallvergärungsanlage befindet sich innerhalb eines gemeinsam genutzten Betriebsgeländes des Abfallheizkraftwerks der AVA Abfallverwertung Augsburg KU und liegt im Umgriff des Bebauungsplans Nr.634 vom 19.05.1971.

Das Bauvorhaben ist gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 19 Bayerische Bauordnung (BayBO) eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau). Es umfasst die Nutzungsänderung der ehemaligen Feinaufbereitung zum Technikgebäude Biofilter, wobei die zwei bestehenden Baukörper in ihrer Kubatur nicht verändert werden, sowie die Errichtung eines geschlossenen Biofilters mit Abluftreinigungsanlage und Abluftkamin. Das Vorhaben ist gemäß Art. 55 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Stadt Augsburg stimmte dem Bauvorhaben zu.

b) Naturschutz

Erhebliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und das Schutzgut Landschaftsbild sind nicht erkennbar. Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb der bereits industriell genutzten, größtenteils versiegelten Flächen und bedingt keine geänderte Bodennutzung oder Neuversiegelung am Anlagenstandort. Das Landschaftsbild wird durch den Kamin nicht zusätzlich beeinträchtigt, da bereits fünf Kamine auf dem Gelände vorhanden sind.

c) Immissionsschutz

Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des beantragten Vorhabens. Da am zentralen Verfahrensschritt, der Vergärung, keine Änderung erfolgt, wird im Rahmen der TA Luft hinsichtlich der Anforderungen nach 5.4.8.6.2 auf eine Altanlage abgestellt.

Durch die beantragte Änderung der Anlage wird die maximale Geruchsstundenhäufigkeit aufgrund der nun vorhandenen Ableitung der Abgase des Biofilters über einen 25 m hohen Kamin von 14 % auf 6 % reduziert. Somit hat das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern führt vielmehr zu einer geringeren Geruchszusatzbelastung.



Die maximale Gesamtzusatzbelastung (bisher genehmigt zzgl. Änderung) für PM10 beträgt ca. 2,7 [ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ], die maximale Gesamtzusatzbelastung der Staubdeposition erreicht ca. 0,025 [ $\text{g}/(\text{m}^2 \text{d})$ ].

Für die als Wohnen qualifizierten Immissionsorte liegt dabei die maximale Immissionskonzentration für PM10 und die maximale Staubdeposition deutlich unter der irrelevanten Zusatzbelastung von 1,2  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  bzw. 10,5  $\text{mg}/(\text{m}^2 \text{d})$  bei der Deposition. Für die Immissionsorte im Bereich des gewerblichen Umfeldes wurde nachgewiesen, dass mit einer Gesamtbelastung von 25  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  für PM10 sowohl der Jahresmittelwert (40  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ) als auch die zulässige Anzahl von Überschreitungstagen für das Tagesmittel eingehalten werden. Hinsichtlich der Staubdeposition ist mit einer ermittelten Gesamtbelastung von 0,11  $\text{g}/(\text{m}^2 \text{d})$  der Grenzwert von 0,35  $\text{g}/(\text{m}^2 \text{d})$  deutlich unterschritten.

Die Schornsteinhöhe wurde nach den Vorschriften der TA Luft Anhang 7 Nr. 2.1 berechnet und mit 25 m so bemessen, dass die relative Häufigkeit der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 6 % überschreitet. Durch die Errichtung des Schornsteins wird gegenüber dem bestehenden Flächenbiofilter mit einer Ableithöhe von ca. 1 m eine deutliche bessere Verdünnung des Abgases erreicht.

Somit sind hinsichtlich der Immissionen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Auch aus der Sicht des Gefahrenschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des beantragten Vorhabens. Im Bereich des Gefahrenschutzes ergeben sich durch das Änderungsvorhaben keine wesentlichen Änderungen. Es wird weiterhin Vorsorge gegen sonstige Gefahren durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen getroffen. Sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können weiterhin nicht hervorgerufen werden.

Aus der Sicht des Lärmschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des beantragten Vorhabens, da die bisher sich ergebenden reduzierten Immissionsrichtwerte (red. IRW) für den Gesamtbetrieb der AVA Abfallverwertung Augsburg KU die Immissionsrichtwerte der TA Lärm deutlich unterschreiten. Das Änderungsvorhaben kann mit einem geringen Anteil am schalltechnischen Gesamtbetrieb bei Einhaltung der sich ergebenden reduzierten Immissionsrichtwerte (Gesamtbetrieb) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Aus Sicht der Kreislaufwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des beantragten Vorhabens.

Ferner bestehen aus der Sicht der sparsamen und effizienten Energieverwendung keine Bedenken gegen die Durchführung des beantragten Vorhabens.

## 5. Fazit

Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen in Kombination mit den bindenden Angaben in den Antragsunterlagen die Einhaltung des Stands der Technik, den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche ein § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.



## 6. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Die untere Bauaufsichtsbehörde wurde beteiligt und hat dem Bauantrag unter Auflagenvorschlägen zugestimmt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gem. § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

## III. Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO

Die AVA Abfallverwertung Augsburg KU stellte am 21.05.2024 einen Antrag gem. Art. 63 Abs. 2 BayBO auf Abweichung von Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Beantragt wird eine Abweichung von der Regelung des Art. 6 Abs. 1, 3 BayBO wonach eine Überdeckung von Abstandsflächen nicht zulässig ist.

Die geringfügige Überdeckung betrifft die Abstandsflächen vom Bestandsgebäude Rottehalle zum geplanten Biofilter.

Der Antrag wird damit begründet, dass die Position des Biofilters aufgrund der Abluftleitungen zwischen Rottehalle, Luftreinigung und Biofilters mit geringem Abstand zur Rottehalle hergestellt werden muss. Zudem ist eine Durchfahrt zwischen dem Biofilter und der ehemaligen Sortieranlage notwendig, weshalb der Biofilter nicht mit größerem Abstand zur Rottehalle errichtet werden kann.

Den allgemeinen Anforderungen des Art. 3 BayBO wird entsprochen. Die Abweichung kann zugelassen werden, da keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

## IV. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2, Art. 5 und Art. 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.24.1.1.2, 2.I.1/1.24.1.2.2.2 (Kosten Baugenehmigung) und 8.II.0/1.3.2 Kostenverzeichnis(KVz).

Bei Gesamtinvestitionen in Höhe von 3.696.000,00 € ergibt sich für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz eine Gebühr in Höhe von 20.534,00 € (= 15.750,00 € zzgl. 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten).

Diese Gebühr ist gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 um die jeweils auf 75 % verminderte Gebühr für die enthaltene Baugenehmigung zu erhöhen. Die Gebühr für die Baugenehmigung beträgt 2,5 v.T. der Baukosten in Höhe von 2.250.000,00 € und damit 5.625,00 € (gem. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 KVz 1 v.T. für den bauplanungsrechtlichen Teil). Die auf 75 % ermäßigte Gebühr beträgt somit 4.218,75 €.

Gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250 € und höchstens 2.500 € je Prüf-



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

**KOPIE**

feld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamts für Umwelt und des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 4.061,84 € (Prüffeld "Lärm- und Erschütterungsschutz": 637,84 €, Prüffeld "Luftreinhaltung": 2.500,00 €, Prüffeld Anlagensicherheit: 660,00 €, Prüffeld sparsame Energienutzung: 66,00 €, Prüffeld Abfallvermeidung: 198,00 €) entstanden.

Damit ergibt sich folgende Gesamtgebühr:

Gebühr für immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 KVz)	20.534,00 €
Gebühr Baugenehmigung	4.218,75 €
Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz)	4.061,84 €
<b>Gesamtgebühr</b>	<b>28.814,59 €</b>

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid beläuft sich somit auf 28.814,59 €.

Die entstandenen Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten. Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Regierung von Schwaben abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Roth



